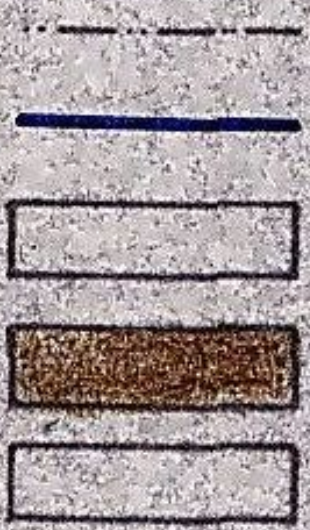
ZEICHENERKLÄRUNG



BAULINIE

BAUGRENZE

STRASSENVERKEHRSFLÄCHE

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

ÄNDERUNGSGEBIET

Begründung:

DER BEBAUUNGSPLAN „VORM STÜLLBERG" IM ORTSTEIL UNGLINGHAUSEN SETZT NEBEN DEN ZUR ERSCHLIESSUNG NOTWENDIGEN VERKEHRSFLÄCHEN ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN FEST. DIESE FESTSETZUNG WURDE AUCH FÜR DAS GRUNDSTÜCK 254 DER FLUR 5 GETROFFEN. ZUR BESSEREN AUSNUTZUNG DER HANGLAGE BEZÜGLICH DER AUSSICHT UND WEGEN DER BESSEREN LAGE DES GARTENS SOLL NUNMEHR DAS AUF DIESEM GRUNDSTÜCK MÖGLICHE WOHNHAUS UM RD. 4.00 m WEITER BERGSEITS VERSCHOBEN WERDEN. DIE ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE SOLL DAHER NEU FESTGESETZT WERDEN. EIN FESTHALTEN AN DEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES WÄRE EINE NICHTBEABSICHTIGTE HÄRTE FÜR DEN BAUHERRN. DIE GRUNDZÜGE DER PLANUNG WERDEN DURCH DIE ÄNDERUNG NICHT BERÜHRT.

Textliche Festsetzung:

§ 1

DIE ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE WIRD FÜR DAS GRUNDSTÜCK GEMARKUNG UNGLINGHAUSEN, FLUR 5, NR. 254, ENTSPRECHEND DEM LAGEPLAN NEU FESTGESETZT.

§ 2

DIE ÜBRIGEN FESTSETZUNGEN BLEIBEN UNBERÜHRT.